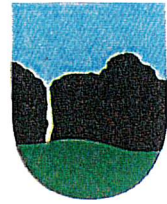


Gemeinde Innerbraz



## **Verordnung der Gemeinde Innerbraz über die Einhebung der Gästetaxe (Taxordnung)**

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 13.12.2017 beschlossen, aufgrund der Bestimmungen des § 13 Vorarlberger Tourismusgesetz, LGBl-Nr. 86/1997 in der geltenden Fassung, in der Gemeinde Innerbraz die Gästetaxe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einzuhoben.

### **§ 1**

#### **Einhebung und örtlicher Geltungsbereich**

Die Gemeinde Innerbraz hebt zur Deckung ihres Aufwandes für tourismusfördernde Maßnahmen und Einrichtungen im gesamten Gemeindegebiet von Innerbraz Gästetaxe ein.

### **§ 2**

#### **Abgabenschuldner**

Abgabepflichtig sind alle Gäste, die im Gemeindegebiet nächtigen und nicht gemäß § 3 von der Abgabepflicht befreit sind.

### **§ 3**

#### **Befreiungen**

1. Von der Abgabepflicht sind befreit:
  - a) Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Schüler, die sich wegen des Schulbesuches außerhalb ihres Hauptwohnsitzes aufhalten;
  - b) Personen, deren ununterbrochener Aufenthalt mindestens drei Wochen dauert und ausschließlich der unmittelbaren Berufstätigkeit dient;
  - c) Personen, die bei dem im Gemeindegebiet ansässigen anderen Elternteil, eingetragenen Partner oder einem Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, einem Geschwisterkind oder einer Person, zu der sie noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert sind, unentgeltlich nächtigen;

- d) Personen, die in einer Ferienwohnung nächtigen, für die aufgrund einer Verordnung der Gemeindevertretung eine Zweitwohnsitzabgabe zu entrichten ist;
  - e) Gäste nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von drei Monaten;
  - f) in der Taxordnung aus sozialen oder kulturellen Gründen ausgenommene weitere Personenkreise;
2. Personen, die in einer Wohnung im Sinnes des § 18 Abs. 1 nächtigen, sind mit Ausnahme des Wohnungsinhabers – unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 – von der Abgabepflicht befreit, wenn für den Wohnungsinhaber die Gästetaxe mit einem Pauschalbetrag festgesetzt ist.

#### **§ 4**

##### **Höhe der Gästetaxe**

1. Die Gästetaxe wird für das gesamte Gemeindegebiet vom 01.01.2018 bis 31.10.2018 mit € 1,50 pro Nächtigung festgesetzt.  
Ab 01.11.2018 erhöht sich die Gästetaxe auf € 1,70 pro Nächtigung.
2. Pauschalierungssätze  
Die Pauschalierungssätze werden in einer eigenen Gebührenverordnung festgesetzt.

#### **§ 5**

##### **Fälligkeit und Entrichtung**

1. Die Gästetaxe ist am letzten Aufenthaltstag fällig.
2. Der Unterkunftgeber ist verpflichtet, die Gästetaxe vom Abgabenschuldner einzuheben und haftet für die Erfüllung der Abgabepflicht.
3. Der Unterkunftgeber hat der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen mittels des dafür vorgesehenen Vordrucks die abgabepflichtigen Nächtigungen zu melden. Die Vorschreibung der Gästetaxen erfolgt halbjährlich durch die Gemeinde.
4. Unterkunftgeber ist:
  - a) wer als Inhaber einer Gewerbeberechtigung in dem von ihm geführten Gewerbebetrieb,
  - b) wer sonst in seinen Räumen, oder
  - c) wer gegen Entgelt als Verfügungsberechtigter über ein zum Campieren verwendeten Grundstück,  
Gäste beherbergt.
5. Mangels eines Unterkunftgebers ist die Gästetaxe bei Fälligkeit vom Abgabenschuldner selbst an die Gemeinde abzuführen.
6. Für die Abrechnung der Gästetaxe sind die von der Gemeinde aufgelegten Vordrucke zu verwenden.
7. Wird die Gästetaxe mittels Pauschalierung (§ 6) vorgeschrieben, ist sie innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Pauschalierungsbescheides zur Zahlung fällig. Die Absätze 1 – 6 finden im Falle einer Pauschalierung keine Anwendung.

**§ 6**  
**Pauschalierung**

1. Für Abgabepflichtige, die als dinglich Berechtigte, Mieter oder Entleiher eine Wohnung innehaben (Wohnungsinhaber), die nicht ständig der Deckung ihres ganzjährigen gegebenen Wohnungsbedarfs dient, insbesondere eine Wohnung, die nur während des Wochenendes, des Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweise benützt wird, wird die Gästetaxe, wenn dies im Interesse der Einfachheit oder Zweckmäßigkeit gelegen ist, auf Antrag oder von Amts wegen mit einem Pauschalbetrag festgesetzt.
2. Der Pauschalierungsbetrag wird jeweils für den Zeitraum eines Kalenderjahres unter Zugrundelegung des Ausmaßes der Gästetaxe gemäß § 4 und der nach den gegebenen Umständen zu erwartenden Anzahl von Nächtigungen von Gästen, soweit auf sie nicht die Befreiungsgründe zutreffen, bemessen.
3. Weichen die tatsächlichen Verhältnisse von denen der Pauschalierung zugrunde gelegten wesentlich ab, wird der Bescheid über die Pauschalierung auf Antrag oder von Amts wegen entsprechend abgeändert.

**§ 7**  
**Abgabenverfahren**

Sofern in der Taxordnung keine näheren Bestimmungen über die Bemessung und Einhebung der Gästetaxen enthalten sind, finden die Bestimmungen des Abgabenverfahrensgesetzes, LGBl.-Nr. 23/1984 idgF. Anwendung.

**§ 8**  
**Auskunftsrecht der Gäste**

Die Unterkunftgeber haben ihren Gästen auf Verlangen Einsicht in die Taxordnung zu gewähren.

**§ 9**  
**Übergangsbestimmung**

Diese Taxordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Taxordnung vom 28.12.2001 ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister

  
Eugen Hartmann

angeschl. am: 14.12.17  
abgen. am: 29.01.18